

Allgemeinverfügung der Stadt Würzburg

vom 30.12.2021

zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angezeigte öffentliche Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen, vom 30.12.2021 bis 09.01.2022

Die Stadt Würzburg erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG) in Verbindung mit Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 23. November 2021 sowie Art. 24 Abs. 2 Satz 1 und Art. 3 BayVwVfG folgende

Allgemeinverfügung:

1. Nicht angezeigte Versammlungen im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Maßnahmen, wie z. B. „Corona-Spaziergänge“, „Montagsspaziergänge“, „Mittwochsspaziergänge“, „Jahresabschlussspaziergänge“, „Neujahrsspaziergänge“, „Laternen- oder Kerzenspaziergänge“, werden nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV wie folgt beschränkt:

- 1.1. Zwischen den Sammlungsteilnehmern ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- 1.2. Die Sammlungsteilnehmer sind während der Teilnahme durchgängig zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes – entweder medizinische OP-Maske oder FFP2-Maske – verpflichtet.

Ausnahmen:

Die Maske darf lediglich zu Identifikationszwecken sowie bei zwingenden Gründen (z. B. für Redebeiträge im Rahmen der Ausübung des Versammlungsrechts) abgenommen werden.

Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

- 1.3. Personen die sich auf eine Befreiung von der Maskenpflicht berufen, haben sich unmittelbar mit Versammlungsbeginn bei der Polizei zu melden und ihre Befreiung insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss, sowie eines Personalausweises o. Ä. glaubhaft zu machen.

- 1.4. Solche Versammlungen sind ausschließlich stationär bzw. ortsfest und ohne Aufzug („Spaziergang“) zulässig. Sofern die Versammlung auf dem Unteren Markt stattfindet, sind maximal 250 Versammlungsteilnehmende zulässig.
- 1.5. Abweichend von Nr. 1.4 können auf Antrag Ausnahmen erteilt werden, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Hinweis:

Der Antrag auf Ausnahme ist in der Regel spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bewerbung der Versammlung beim Ordnungsamt der Stadt Würzburg oder außerhalb der Dienstzeiten bei Spontan- oder Eilversammlungen bei der Polizei zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage außer Betracht. Bei einem fernmündlichen Antrag kann verlangen, den Antrag schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift unverzüglich nachzuholen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.12.2021 um 15.00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet (www.wuerzburg.de), in Rundfunk und Presse sowie durch Aushang im Rathaus als bekannt gegeben und ist ab dem 30.12.2021, 18.00 Uhr, wirksam.
3. Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des Tages 09.01.2022 gültig.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Fachabteilung Ordnungsaufgaben, Domstraße 1, 97070 Würzburg, 2. Stock, Zimmer 204a, eingesehen werden.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht gem. Art. 25 BayVersG kraft Gesetzes.
3. Die Festsetzung weiterer Anordnungen und Beschränkungen, auch durch die Polizei an Ort und Stelle, bleibt vorbehalten. Den Anweisungen der eingesetzten Beamten ist Folge zu leisten.
4. Auf die Einhaltung der Vorgaben des BayVersG und die weiteren Vorgaben aus der 15. BayIfSMV wird hingewiesen, insbesondere auf die sich aus Art. 5 BayVersG ergebenden Teilnehmerpflichten, sowie auf das Verbot des Führens von Waffen (vgl. Art. 6 BayVersG).
5. Der Mindestabstand von 1,5 m gilt nicht für enge Familienangehörige und Angehörige eines gemeinsamen Hausstandes. Nach § 17 Nr. 7 der 15. BayIfSMV handelt ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 Infektionsschutzgesetz, wer entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält.
6. Verstöße gegen die mit dieser Allgemeinverfügung festgesetzten versammlungsrechtlichen Beschränkungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können gem. Art. 21 Abs. 1 Nr. 6 BayVersG mit Geldbuße bis zu 3.000 Euro belegt werden.

Gründe

I.

In der jüngeren Vergangenheit ist es sowohl bundesweit als auch speziell in Würzburg zu nicht angezeigten Versammlungen von Personen gekommen, die Kritik an den Corona-Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen von sog. Spaziergängen und sonstigen Protestaktionen zum Ausdruck brachten und dabei die Rechtsgüter Dritter gefährdeten.

Die Verabredungen zu diesen Protestversammlungen erfolgen typischerweise in Chats, häufig im Messengerdienst "Telegram". Dabei verzichteten die Verantwortlichen – die zumeist der sog. Querdenker-Bewegung zuzuordnen sind – bewusst und gewollt auf die Anmeldung ihrer Versammlung bei den zuständigen Behörden. Für die Versammlungsbehörde wie auch die Polizei wird es damit erheblich erschwert bzw. unmöglich, die Vorkehrungen zum Schutz von Versammlungen zu treffen, notwendige Auflagen zu verfügen und Konkurrenzen mit etwaigen anderen Versammlungen zu prüfen.

Die strategische Planung und die Gleichzeitigkeit der Aktionen in zahlreichen Städten im Bundesgebiet verdeutlichen die Zwecksetzung: Systematisch und zielgerichtet soll die Möglichkeit der Sicherheitsbehörden, auf Demonstrationsgeschehen vorbereitet und adäquat zu reagieren, ausgehebelt werden.

Durch die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt wurden folgende Erkenntnisse zu den jüngsten Aktionen der sog. Querdenker-Bewegung im Stadtgebiet Würzburg mitgeteilt:

Mittwoch 08.12.21

Nachdem eine als Aufzug angezeigte Versammlung der Querdenker durch die Stadt Würzburg stationär an die Mainwiesen beschieden und deshalb vom Anmelder abgesagt wurde, fand am Unteren Markt ein Rosenkranzgebet, ein versuchter Spaziergang sowie spontane stationäre Versammlung dieser Gruppierung mit bis zu 100 Teilnehmer statt.

Montag 13.12.21

Im Rahmen der Aufklärung einer anderen Einsatzlage (A.C.A.B Demo Linke Szene) konnte gegen 18:00 Uhr am Unteren Markt ein bekannter Vertreter der Initiative Eltern-stehen-auf-Würzburg, welche der Querdenker-Bewegung zuzurechnen ist, mit weiteren Personen festgestellt werden. Nach Ansprache entfernte sich eine Gruppe von ca. 20 Personen Richtung Dom. Später konnten am Residenzplatz ca. 40 Personen der Querdenkerszene festgestellt werden, die sich in mehrere Gruppen spaltete und in verschiedene Richtungen abwanderte. 10 bis 15 Personen davon tauchten später am Vierröhrenbrunnen auf.

Mittwoch 15.12.21

Aus dem Gegenprotest einer Versammlung der GRÜNEN JUGEND heraus konstituierte sich eine Spontan-Versammlung der Querdenker-Szene mit 50 Personen am Unteren Markt. Ein nach Beendigung der Versammlung geplanter offensichtlicher gemeinsamer Abmarsch über die Schustergasse wurde durch polizeiliche Einsatzmaßnahmen verhindert und zerstreut.

Samstag 18.12.21

Nach Lageerkennnissen der Polizei sollte am 18.12.21, ab 15.00 Uhr, ein nicht angezeigter Versammlungs-Aufzug vom Vierröhrenbrunnen zum Justizzentrum (Kundgebungsmittel ein Sarg, der das „zu Grabe tragen“ der Grundrechte symbolisieren sollte) stattfinden, der durch Polizeipräsenz, offenes Ansprechen des Organisators und mangels Teilnehmer ausfiel.

Dienstag 21.12.21

Am Dienstag den 21.12.21 wurden gegen 18.30 Uhr über eine Streife des Kommunalen Ordnungsdienstes ein Querdenker-Spaziergang (...mit Schild und Kerze) vom Bahnhof

kommend mit ca. 15 Personen gemeldet. Beim Eintreffen der Polizei gegen 18.45 Uhr hatte sich die Gruppe aufgelöst.

Mittwoch 22.12.21

Am 22.12.2021, ab 17:00 Uhr, sollte im Rahmen des sonstigen Querdenker-Versammlungsgeschehens / Rosenkranzgebete am Marktplatz an der Festung ein gemütliches Zusammentreffen stattfinden. Dieses wurde aus Reihen der „Freilerner“ initiiert. Es handelt sich hierbei um Eltern, die ihre Kinder alternativ beschulen (wollen), da sie Masken- und Testpflicht an Schulen ablehnen, ebenso wie die Impfung/Impfpflicht. Es sollen Decken, Stühle, Plätzchen, Getränke mitgebracht werden. Ab 19:11 Uhr sollte dann eine „gemeinsame Liebeswelle“ folgen, sprich man wird wohl einen „Spaziergang“ starten wollen. Durch polizeiliche Aufklärung und Ansprache von ca. zehn am „Kraftort Festung“ meditierende Personen wurde eine „Spaziergang“ vereitelt.

Sonntag 26.12.21

Gegen 20:30 Uhr spazierten insgesamt sieben Personen in zwei Kleingruppen mit Tee-lichtern durch die Innenstadt. Es waren keinerlei Meinungsäußerungen o.ä. erkennbar. Es erfolgte eine dislozierte Begleitung durch die Polizei.

Montag 27.12.21

In der Neubaustraße konnten gegen 18.30 Uhr circa 80 Personen in einzelnen Gruppen auf dem Gehweg laufend festgestellt werden. Diese hatten vereinzelt Kerzen in der Hand. Darüber hinaus war keine Kundgebung zu erkennen. Die Personen hielten an der roten Ampel an und liefen lediglich auf dem Gehweg. Die Personen marschierten weiter in der Augustiner Straße Richtung Vierröhrenbrunnen. Ein vermeintlicher Organisator wurde angesprochen, gab aber an, lediglich spazieren zu gehen und von nichts zu wissen. Die Gruppe wurde am Vierröhrenbrunnen gestoppt und aufgefordert die Demonstration stationär abzuhalten. Nach dieser Ansprache löste sich das Ganze auf. Am Marktplatz (Obelisk) konnten dann noch circa 30 Personen angetroffen werden. Diese haben sich zuvor von der restlichen Gruppe getrennt. Bei Eintreffen der Streifenbesatzung löste sich auch diese Gruppe auf.

Die Veranstalter der o.g. Versammlungen sind über soziale Medien und Internetdienste wie „Telegram“ bundesweit stark vernetzt. Eine Mobilisierung über weitreichende Gruppen mit hohen Teilnehmerzahlen ist daher auch kurzfristig in hoher Zahl möglich. Dies stellt die zuständigen Behörden insbesondere deshalb vor eine große Herausforderung, da seitens der Kritiker staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorsätzlich an den Beschränkungen staatlicher Organe „vorbeiorganisiert“ wird.

Nicht angezeigten Versammlungen ist neben der fehlenden lenkenden Wirkung eines Versammlungsleiters und entsprechender Ordner*innen sowie der grundsätzlichen Ablehnung von Abstands- und Maskenbestimmung seitens der Teilnehmer*innen auch eine kaum steuerbare Dynamik gemein. Seitens der Versammlungsteilnehmer*innen kommt es selbst zur konsequenten Unterschreitung des gesetzlich vorgegebenen Mindestabstands. Da der Mobilisierungserfolg bis zuletzt nur spekulativ eingeschätzt werden kann, ist die Polizei gezwungen, auf die ad hoc auftretenden Personengruppen zu reagieren. In der Folge kam es in der Vergangenheit zu Polizeiketten und dem sog. Aufstoppen von Versammlungszügen. Im Rahmen des Aufstoppens, aber auch bei der notwendigen Anwendung von unmittelbarem Zwang in Form von Schieben und Drücken kommt es regelmäßig zu einer weiteren Verdichtung der Versammlungsteilnehmer*innen, aber auch zu einer Vermengung mit den Einsatzkräften. Durch die hohe Anzahl von Versammlungsteilnehmer*innen und der sich fortbewegenden Kundgebungsform werden im Würzburger Innenstadtbereich auch zwangsläufig unbeteiligte Passant*innen mit und durch die Versammlung konfrontiert. Auch hierbei werden Mindestabstände unterschritten. Diese Unterschreitungen bergen nicht nur

ein erhöhtes und vermeidbares Infektionsrisiko für Versammlungsteilnehmer*innen, sondern auch für die eingesetzten Polizeibeamten sowie unbeteiligte Passanten.

Den oben geschilderten Gefahren könnte regelmäßig durch einen geordneten Versammlungsablauf, beispielsweise durch Beschränkung auf eine stationäre Durchführung auf einer ausreichend großen Fläche mit Maskenpflicht begegnet werden.

Gemäß Artikel 13 Abs. 2 BayVersG gibt es Pflichtangaben zum Ort der Versammlung, zum Zeitpunkt des beabsichtigten Beginns und des beabsichtigten Endes, zum Versammlungsthema, zu den persönlichen Daten des Veranstalters und Versammlungsleiters sowie bei sich fortbewegenden Versammlungen zum beabsichtigten Streckenverlauf. Darüber hinaus hat der Veranstalter wesentliche Änderungen der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ergibt sich aus Art. 14 BayVersG eine Obliegenheit, mit der Versammlungsbehörde hinsichtlich der Einzelheiten der Versammlung zu kooperieren. Erst dieses gesetzlich vorgesehene Verfahren ermöglicht es der Versammlungsbehörde letztendlich, die Versammlung im konkreten Einzelfall vorausschauend zu regeln und damit auch die Versammlung selbst zu schützen, indem sie insbesondere die vorhersehbaren primär sicherheitsrechtlichen Auswirkungen einer Prognose unterzieht und ggf. im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Gefahrenabwehr entsprechende beschränkende Verfügungen trifft. In der Praxis werden die entsprechenden Sicherheitsbehörden wie Polizei, Gesundheitsamt, Amt für Zivil- und Brandschutz, Verkehrswesen, Kommunaler Ordnungsdienst und ggf. Träger der öffentlichen Belange, z.B. die Verkehrsbetriebe etc. einbezogen. Dabei müssen im Rahmen der praktischen Konkordanz bestehende Grundrechtskonflikte aufgelöst werden, beispielsweise wenn die gewählte Örtlichkeit bereits anderweitig durch Veranstaltungen, Baustellen, Sondernutzungen usw. belegt ist. Je nach Beurteilung der Lage sind entsprechenden Vorkehrungen der Sicherheitsbehörden notwendig, wie z.B. Absperrungen, Einrichtung von Halteverbotszonen, verkehrsleitende Maßnahmen, Sicherung von Baustellen, Personalbereitstellungen, eine Vorab-Info an die Rettungsleitstelle für etwaige Blaulichteinsätze, deren Wegstrecke das Versammlungsgebiet quert etc.

Zudem ist es vor Ort in einem aufgeheizten und emotionalen Klima schwer möglich, die sicherheitsrechtlich erforderlichen Maßnahmen effektiv umzusetzen, wenn es an einer verantwortlichen Person als Versammlungsleitung ermangelt, die über eine gewissen Akzeptanz bei den Teilnehmer*innen verfügt. Das alles gilt umso mehr in der aktuellen pandemischen Lage.

Die Stadt Würzburg geht nach Rücksprache und Mitteilung der Polizei bei der aktuellen Prognose bis zum 09. Januar 2022 von einer konkretisierten Wiederholungsgefahr für nicht angezeigte Versammlungen im Stadtgebiet Würzburg aus. Damit muss in tatsächlicher Hinsicht täglich, insbesondere an den bevorstehenden Feiertagen gerechnet werden. Im Übrigen hatten solche Versammlungen in den letzten Wochen und Monaten auch in Stadtteilen stattgefunden. Darüber hinaus haben auch einige Aufzüge in Würzburg durch privates Werben oder auf sonstiger organisatorischer Weise stattgefunden, ohne dass diesbezüglich vorher Erkenntnisse durch die Sicherheitsbehörden z. B. aus „sozialen Medien“ gewonnen werden konnten.

II.

Die Stadt Würzburg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BaylFSMV und Art. 3 Absatz 1 BayVwVfG).

III.

Proteste gegen Corona-Maßnahmen, wie z. B. „Corona-Spaziergänge“, „Montagsspaziergänge“, „Mittwochsspaziergänge“, „Jahresabschlussspaziergänge“, „Neujahrsspaziergänge“, „Laternen- oder Kerzenspaziergänge“ stellen Versammlungen im Sinne des Art. 2 BayVersG dar, die gem. Art. 13 BayVersG rechtzeitig hätten angezeigt werden müssen.

IV.

Nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine öffentliche Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder ein Fall des Art. 12 Abs.1 BayVersG vorliegt.

Unter Einhaltung der Vorgaben des § 9 Abs. 1 der 15. BayIfSMV sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auch in Zeiten der Corona-Pandemie grundsätzlich zulässig. Es muss dabei zwischen den Teilnehmern jedoch ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV). Die zuständigen Behörden haben, soweit dies erforderlich ist, durch entsprechende Beschränkungen nach Art. 15 BayVersG sicherzustellen, dass die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auch im Übrigen auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV).

Bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 15 Abs.1 BayVersG entscheidet die Behörde über die Anordnung von Beschränkungen für die Versammlung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese in Art. 15 Abs. 1 BayVersG eingeräumte Ermessensentscheidung führte daher letztlich zur Anordnung der unter der Nr. 1 festgesetzten Beschränkungen, um jede unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auszuschließen.

Gemäß den täglichen Meldungen des Robert Koch-Instituts verzeichnete die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) im Stadtgebiet Würzburg am 23.12.2021 einen Wert von 223,7. Über die Weihnachtsfeiertage sank dieser Wert und steigt nun wieder an. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz am 30.12.2021 bei 189,8. In diesem Zusammenhang weist das Robert Koch-Institut darauf hin, dass während der Feiertage und zum Jahreswechsel bei der Interpretation der Fallzahlen beachtet werden müsse, dass mit einer geringeren Test- und Meldeaktivität zu rechnen sei, so dass die im Dashboard und Lagebericht ausgewiesenen Daten nur ein unvollständiges Bild der epidemiologischen Lage in Deutschland ergeben könnten.

Die 7-Tage-Inzidenz ist auch weiterhin im Kontext mit der Überlastung des Gesundheitswesens zu betrachten, um das Infektionsgeschehen angemessen zu bewerten. Die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz als Maßstab für die Krankheitsschwere liegt gemäß dem täglichen Lagebericht des Robert Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019 vom 30.12.2021 bayernweit bei 2,83. Die Belegung der im Leitstellenbereich der Integrierten Leitstelle Würzburg verfügbaren Intensivbetten liegt nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters am 30.12.2021 bei 69,03 %, bayernweit bei 83,9 %.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten und die rasante Verbreitung der Omikronvariante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand (aus anderen Ländern) deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen.

Die Infektionsgefährdung wird derzeit für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, die Infektionszahlen aktuell deutlich zu senken, um die Dynamik der Ausbreitung der Omikronvariante zu bremsen, schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren und das Gesundheitswesen zu entlasten. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Vermeidung von Langzeitfolgen für COVID-19-Erkrankte, die sogar nach milden Krankheitsverläufen auftreten können und deren langfristige Auswirkungen noch nicht absehbar sind.

Die 7-Tages-Inzidenzen sind derzeit in allen Altersgruppen insbesondere in der Gruppe der Ungeimpften sehr hoch. Die Fallzahlen sind deutlich höher als im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Auch die Zahl schwerer Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus stationär aufgenommen und ggf. auch intensivmedizinisch behandelt werden müssen, befindet sich weiter auf einem hohen Niveau. Die Zahl der Todesfälle ist sehr hoch.

Es lassen sich viele Infektionsketten nicht nachvollziehen, Ausbrüche treten in vielen verschiedenen Umfeldern auf. SARS-CoV-2 verbreitet sich überall dort, wo Menschen zusammenkommen. Die Ausbreitung der Omikronvariante ist sehr beunruhigend. Sie wird mit steigender Tendenz zusätzlich zur Deltavariante in Deutschland nachgewiesen. Die Omikronvariante ist im Vergleich zur Deltavariante des Virus deutlich übertragbarer und es bestehen noch Unsicherheiten hinsichtlich der Effektivität und Dauer des Impfschutzes sowie der Schwere der Erkrankung.

Die aktuelle Entwicklung und Prognose sind daher sehr besorgniserregend. Es ist zu befürchten, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland wieder zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfällen kommen wird und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden.

Aufgrund der vorstehend beschriebenen Pandemielage stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 (BayMBl. 2021 Nr. 790) ab 11.11.2021 das Vorliegen einer Katastrophe im Freistaat Bayern gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG) fest. Diese Feststellung gilt nach wie vor.

Das Recht auf Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG ist mit dem Ziel des Infektionsschutzes und des Schutzes von Leib und Leben aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuwägen. Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist, auch und insbesondere während der Corona-Pandemie, sehr sensibel. Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifelsohne einen hohen Stellenwert. Die Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere, d. h. deren gleichfalls verfassungsrechtlich normiertes Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet werden und damit nicht vorhersehbare epidemiologische Folgen von Versammlungen in dieser Größenordnung staatliche Schutzpflichten zugunsten Dritter auslösen. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmenden, sondern auch bei Passanten oder eingesetzten Polizeibeamten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Verlauf der Erkrankung haben. All dies gilt unter dem Eindruck der nunmehr vorherrschenden Mutationen im Hinblick auf den stark exponentiellen Verlauf, die explosionsartige Verbreitung und dadurch erhöhtem Infektionsrisiko für einen mittlerweile deutlich mehrbelasteten Personenkreis umso mehr.

Da davon auszugehen ist, dass es auch weiterhin zu nicht angezeigten Versammlungen von Kritikern der Corona-Schutzmaßnahmen in Würzburg kommen wird und weiterhin eine

Kooperation und Abstimmung mit den bislang anonym agierenden Initiatoren mit der Versammlungsbehörde nicht möglich ist, sind der Versammlungsbehörde wichtige Eckpunkte über den Versammlungsablauf und das Ausmaß der Versammlungen nicht bekannt. Der Einschätzung der Polizei und der Entwicklung der vorangegangenen Versammlungen zufolge ist jedoch mit zahlreichen Teilnehmern zu rechnen, die sich im ohnehin stark frequentierten Stadtgebiet unter dem Vorwand von z.B. „Spaziergängen“ etc. zu einer Versammlung zusammenschließen könnten. Das Entstehen einer spontanen Gegendemonstration und die vielfache Missachtung der infektionsschutzrechtlichen Verhaltensregeln ist aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Wochen im nicht auszuschließen.

Zur Abwendung der vorstehend beschriebenen unmittelbaren Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden die in Nr. 1.1 bis 1.4 genannten Beschränkungen nach pflichtgemäßem Ermessen unmittelbar gegenüber den Teilnehmern der Versammlungen angeordnet.

Die Anordnung zur Einhaltung des Mindestabstandes unter Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung ist aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Zwar muss nach § 9 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV bereits unmittelbar kraft Gesetzes zwischen den Teilnehmern einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt werden. Eine ausdrückliche Bestätigung durch Anordnung in der vorliegenden Allgemeinverfügung ist jedoch zulässig und erforderlich, insbesondere, weil den polizeilichen Feststellungen zufolge aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Wochen mit Verstößen gegen das Abstandsgebot gerechnet werden muss.

Die Anordnung unter der Nr. 1.2 zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer FFP2-Maske ist ebenfalls aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich. Aufgrund der erwarteten hohen Teilnehmerzahl, der Frequentierung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Passanten und der Erfahrung, dass die Mindestabstände im Rahmen der vergangenen Versammlungen im Stadtgebiet Würzburg regelmäßig nicht eingehalten wurden, besteht die Gefahr, dass Mindestabstände auch im Rahmen weiterer nicht angezeigter Versammlungen im Stadtgebiet Würzburg nicht eingehalten werden bzw. teilweise aufgrund der örtlichen Verhältnisse auch nicht eingehalten werden können. Unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände für bestimmte Personengruppen stellt die Anordnung einer Maskenpflicht das eindeutig mildere Mittel gegenüber einer ansonsten erforderlichen Beschränkung der Teilnehmerzahl der Versammlung oder einer Beschränkung des Versammlungsortes dar.

Durch die angeordnete Maskenpflicht ist auch geeignet die Infektionsgefahr zu verringern. Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen, übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass sich die besorgniserregende Virusmutation Omikron – bei der von einer deutlich erhöhten Übertragbarkeit im Vergleich zu den ursprünglichen Virusvarianten ausgegangen wird – auch in Deutschland immer stärker verbreitet. Das durch die Mutation nun höher einzuschätzende Infektionsrisiko durch Tröpfchen besteht besonders im Zusammenhang mit den beschriebenen Versammlungen, da hierbei teilweise mehrere tausend Teilnehmer zusammenkommen werden. Hinzu kommt, dass nach Erfahrungen die Akzeptanz von Abstandsgeboten – insbesondere unter dem zu erwartenden Teilnehmerkreis – spürbar nachgelassen hat. Gerade in diesen Fällen ist die angeordnete Maskenpflicht geeignet, weitere Infektionen zu verhindern oder zumindest einzudämmen. Vor dem Hintergrund eines effektiven Gesundheitsschutzes und zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems in der Region ist diese Maßnahme auch angemessen.

Die Nr. 1.3 der Allgemeinverfügung dient der Sicherstellung der Zuordnung einer vorgelegten Bescheinigung zur Befreiung von der Maskenpflicht zu der sich auf diese berufenden Person und darüber hinaus dem Schutz der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2. Durch die Anordnung wird sichergestellt, dass nur diejenigen Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung an der Versammlung teilnehmen dürfen, die sich auch tatsächlich auf eine Befreiung von der Maskenpflicht berufen können.

Die Beschränkung unter der Nr. 1.4, nicht angezeigter Versammlungen unter freiem Himmel, im Zusammenhang mit Protesten gegen Corona-Schutzmaßnahmen, in der Gestalt, als dass diese im Stadtgebiet Würzburg ausschließlich ortsfest zulässig sind, ist geeignet, erforderlich und angemessen, den Infektionsschutz zu gewährleisten und eine Überlastung des Gesundheitswesens zu verhindern.

Bei einem Aufzug bzw. Demonstrationzug ist davon auszugehen, dass über ein vertretbares Maß hinaus Infektionsgefahren entstünden.

Eine sich bewegende Versammlung hat ein erheblich höheres Risikopotenzial als eine stationäre, denn es handelt sich um ein dynamisches Geschehen, in dem die verschiedenen Bewegungen der Passanten und der Versammlungsteilnehmer aufeinandertreffen (VG Regensburg, Beschluss vom 11.11.2020, Az. RN 4 S 20.2742). Eine konsequente Einhaltung der Mindestabstände erfordert unter diesen Umständen ein Maß an gegenseitiger Vorsicht, Rücksichtnahme und Voraussicht bei allen Beteiligten, das bei realitätsnaher Betrachtung nicht erreichbar ist (VG Regensburg ebd. für eine Versammlung mit einer festgelegten Höchstteilnehmerzahl von 75). Dementsprechend machte auch der Bayerische Verordnungsgeber in früheren Fassungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zwischen ortsfesten und dynamischen Versammlungen einen Unterschied. Demzufolge sollten in der Regel im Einzelfall nicht ortsfeste Versammlungen infektionsschutzrechtlich nicht genehmigt werden. Erst mit der 14. BayIfSMV wandte sich der Verordnungsgeber von der generellen Untersagung dynamischer Versammlungen ab, betont jedoch die Wichtigkeit, die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m weiterhin zu gewährleisten (BayMBl. 2021 Nr. 616).

Angesichts des dargestellten Infektionsgeschehens im Gebiet der Stadt Würzburg besteht bei mobilen Versammlungen eine deutlich erhöhte Gefahr der Ansteckung mit dem SARS-CoV -2- Virus, der Erkrankung vieler Personen, der Überlastung der gesundheitlichen Einrichtungen bei der Behandlung schwerwiegender Fälle und schlimmstenfalls des durch eine COVID-19-Ansteckung bedingten Todes von Menschen als bei ortsfesten Versammlungen. Ein mobiler Aufzug stellt ein dynamisches Geschehen dar, weil er sich nicht gleichmäßig bewegt, sondern es regelmäßig je nach individuellem Gehtempo bzw. Entwicklung der Versammlung zu (unerwarteten) Stockungen, Beschleunigungen und Verschiebungen innerhalb der Gruppe der Versammlungsteilnehmer kommt, weshalb grundsätzlich die Gefahr besteht, dass es zu nicht unerheblichen Unterschreitungen des gebotenen Mindestabstandes kommt (vgl. BayVGh, Beschluss vom 21.02.2021, Az.10 CS 21.526).

Hinzu kommen das Problem der stark eingeschränkten Überblickbarkeit und damit Kontrollierbarkeit eines sich fortbewegenden Aufzuges. Ein korrigierendes Eingreifen durch Polizei und Ordner bei Verstößen (z. B. bei Nichteinhaltung des erforderlichen Mindestabstandes) ist nur schwerlich möglich, was zusätzlich dann erschwert wird, wenn die bewegende Menschenmasse noch durchschritten werden muss. Diese Probleme verschärfen sich mit zunehmender Teilnehmerzahl und durch ein Aufteilen eines Demonstrationzuges in mehrere Gruppen.

Die Ortsfestigkeit und die damit verbundene bessere Überblickbar- und Kontrollierbarkeit der Versammlungen dient dem effektiven Infektionsschutz und soll insbesondere eine Ausbreitung von SARS -CoV -2 zeitlich und räumlich verlangsamen. Eines der zentralen Ziele ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems, insbesondere

der Kliniken in der Region Würzburg und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV -2 zu minimieren.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund der Vielzahl an Kontaktpersonen angesichts der viel zu hohen Infektionszahlen schwieriger. Eine Kontaktpersonennachverfolgung ist jedoch weiterhin ein wichtiger Baustein der Pandemiebekämpfung.

Da aktuell noch keine ausreichende Impfquote vorhanden ist und auch keine spezifische Therapie gegen eine Erkrankung am Corona-Virus zur Verfügung stehen, müssen wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen.

Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist auch erforderlich. Mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich. Eine Begrenzung der Höchstteilnehmerzahl bei mobilen Versammlungen (Aufzüge) wäre zwar grundsätzlich ein milderer Mittel, aber zum Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht gleich wirksam. Bei einer Ausnahme dieser Beschränkung von kleinen Aufzügen mit einer geringen Personenanzahl bestünde die Gefahr, dass mehrere kleinere Aufzüge (mit ggf. sukzessiven Einzelanmeldungen) angezeigt werden, welche für sich genommen zwar „zulässig“ sind, aber in der Gesamtheit letztlich doch zu einem einzigen großen Aufzug ineinander verschmelzen.

Zudem wird mit Nr. 1.5 dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen gleichzeitig die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von der Ortsfestigkeit zu beantragen, über die die Fachabteilung Ordnungsaufgaben der Stadt Würzburg im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen entscheidet. Dabei werden u. a. die angezeigte Teilnehmerzahl, die Versammlungsortlichkeit bzw. die Wegstrecke, die Art und Weise der Versammlung, die Gewährleistung der Einhaltung des Mindestabstands sowie die aktuelle infektiologische Situation in der Stadt Würzburg mit in die Bewertung eingestellt.

Die Anordnung der Ortsfestigkeit ist angemessen und insbesondere verhältnismäßig. Der Eingriff in die Versammlungsfreiheit der Betroffenen (Art. 8 Abs. 1 GG) ist gerechtfertigt.

Die o.g. Erkenntnisse der Polizeiinspektion Würzburg-Stadt sind konkrete und nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte, die eine berechtigte „Gefahrprognose“ begründen.

Am 08.12., 13.12., 15.12., 21.12., 22.12., 26.12., 27.12.2021 kam es in Würzburg zu solchen „Spaziergängen“ bzw. erfolgte eine Verhinderung durch die Polizei.

Es steht konkret zu erwarten, dass es vom 31.12.2021 bis 09.01.2022 weitere vergleichbare Versammlung in Würzburg ohne Versammlungsanzeigen durchgeführt werden sollen. Hierfür gilt es, wie mittels vorliegender Allgemeinverfügung erfolgt, angemessene Vorkehrungen zu treffen.

Die Anordnung ist verhältnismäßig. Die Entwicklung der Infektionszahlen, als auch die aktuelle Situation in der Stadt Würzburg wurden zuvor bereits ausführlich dargestellt. Es ist deshalb notwendig, konsequente Gegenmaßnahmen zu ergreifen, damit das Ermitteln der infektionsrelevanten Kontakte und die Durchbrechung der Infektionsketten insbesondere durch häusliche Isolierung als wirksames Mittel gegen die Weiterverbreitung zeitnah umgesetzt werden kann.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems und der Verwaltung öffentliche und kritische Infrastruktur bedroht.

Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu schützen.

Die Stadt Würzburg verkennt nicht, dass die in Art. 8 GG statuierte Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich - demokratische Staatsordnung konstituierend ist. Nichtsdestotrotz überwiegt im Verhältnis zu der hier betroffenen Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG das öffentliche Interesse an der effektiven Eindämmung des SARS-CoV -2-Virus und damit des Gesundheits- und Lebensschutzes, zu welchem der Staat aus Art. 2 Abs. 2 GG verpflichtet ist.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus; Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten, zumal die Anordnungen grundsätzlich zeitlich befristet sind. Die Beschränkungen sind in Anbetracht der dargestellten übergeordneten Rechtsgüter der Allgemeinheit hinzunehmen.

Um somit einen möglichst weitgehenden Gesundheits- und Lebensschutz zu ermöglichen, sind die - zeitlich befristeten - Anordnungen notwendig.

V.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

VI.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen und den oben beschriebenen sonstigen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch bezüglich des zu erwartenden Geschehens wirksam zu begegnen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

VII.

Die mit dieser Allgemeinverfügung ausgesprochenen Beschränkungen gelten bis zum 09. Januar 2022, da die Stadt Würzburg nach Rücksprache und Mitteilung der Polizei bei der aktuellen Prognose bis zum 09. Januar 2022 von einer konkretisierten Wiederholungsgefahr für nicht angezeigte Versammlungen im Stadtgebiet Würzburg ausgeht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Postfachanschrift: 11 02 65, 97029 Würzburg, Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹ erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Würzburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnommen werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Würzburg, 30.12.2021

gez.

Wolfgang Kleiner

rechtsk. berufsm. Stadtrat